

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 09/2024

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerhinterziehung

Zehnjährige Festsetzungsfrist bleibt

Teilweise kapitalisiertes Ruhegehalt

Keine ermäßigte Besteuerung



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

mit Beschluss vom 1.8.2023 stellt der BFH unter dem Aktenzeichen VIII R 8/21 klar: Werden Erstattungszinsen zur Einkommensteuer im Sinne der Regelung des § 233a Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) zugunsten des Steuerpflichtigen festgesetzt und an ihn ausgezahlt, und zahlt der Steuerpflichtige diese Zinsen aufgrund einer erneuten Zinsfestsetzung an das Finanzamt zurück, kann die Rückzahlung zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen führen.

Allerdings gibt es dabei ein »Aber«: Die Entstehung negativer Einnahmen im Sinne der Einkünfte aus Kapitalvermögen setzt nämlich voraus, dass die vom Steuerpflichtigen aufgrund der erneuten Zinsfestsetzung zu zahlenden Zinsen auf denselben Unterschiedsbetrag und denselben Verzinsungszeitraum entfallen wie die aufgrund der früheren Zinsfestsetzung erhaltenen Erstattungszinsen.

Dementsprechend muss wie folgt unterschieden werden: Einerseits zwischen der Rückzahlung von zunächst vereinnahmten Erstattungszinsen. Das führt zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, welche steuermindernd angesetzt werden können. Andererseits ist die erstmalige Zahlung von Nachzahlungszinsen kein Fall der negativen Einnahmen, da diese bereits gemäß gesetzlicher Regelung in § 12 Nummer 3 Halbsatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dem steuerlich unbeachtlichen Bereich zugewiesen und nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden dürfen.

Ob dies richtig sein kann, bleibt wohl einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht vorbehalten, denn Einnahmen zu besteuern und Zahlungen nicht abziehbar zu machen, kann nicht richtig sein.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Diesener Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Sudweyher Straße 5, 28857 Syke-Barrien

Telefon: 04242/579960 | Telefax: 04242/5799629

www.diesener.de | info@diesener.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerhinterziehung: Zehnjährige Festsetzungsfrist bleibt
- Teilweise kapitalisiertes Ruhegehalt: Keine ermäßigte Besteuerung
- Einmalige Steuerermäßigung: Steuerberater muss aufklären
- Kein Pflegepauschbetrag bei geringfügigen Pflegeleistungen

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

02.09.2024

- Einkommensteuererklärung
- Umsatzsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung

10.09.2024

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.09. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge September 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für September ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.09.2024.

Steuerhinterziehung: Zehnjährige Festsetzungsfrist bleibt

Die zehnjährige Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung bleibt. "Diese dient dem Ziel, Steuerhinterziehung konsequent zu bekämpfen", erläutert die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 20/11604) auf eine umfangreiche Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz (BT-Drs. 20/11288).

Außerdem erklärt die Regierung, dass Unternehmen oder Steuerberatungen seit April 2024 direkt bei Abgabe der Gewerbesteuererklärung die digitale Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheids über das ELSTER-Portal beantragen können. "Die Umsetzung wurde erfolgreich in über 100 Kommunen pilotiert, umfassend getestet und bereits in einigen

Kommunen erfolgreich in die Praxis überführt", führt sie aus. Darüber hinaus seien indes "keine grundsätzlichen Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer" geplant.

Keine Hoffnung auf einen reduzierten Bürokratieaufwand macht die Bundesregierung bei der im Zuge des Wachstumschancengesetz vorgenommene Ausweitung der steuerlichen Forschungszulage. Hier hatte die Unionsfraktion nach einer Vereinfachung bei der Miteinbeziehung von Sachkosten gefragt.

In ihrer Antwort geht die Bundesregierung ferner auf Fragen der Unionsfraktion nach möglichen Vereinfachungen im steuerlichen Freistellungsverfahren allgemein sowie speziell im Zusammenhang mit Lizenzgebühren sowie im Abzugsteuerentlastungsverfahren ein. Ebenfalls Thema ist die Einfuhrumsatzsteuer.

Die Unionsfraktion hatte ferner neben steuerlichen Aspekten auch Maßnahmen zur Entlastung kleiner Unternehmen und Betriebe in Bezug auf Datenschutzbestimmungen und Dokumentationspflichten, Bürokratiekosten infolge des Lieferkettensorgfaltsgesetzes sowie der nationalen Umsetzung von EU-Recht in Deutschland thematisiert.

Deutscher Bundestag, PM vom 10.06.2024

Teilweise kapitalisiertes Ruhegehalt: Keine ermäßigte Besteuerung

Ein einheitlicher Anspruch auf ein Ruhegehalt, das teilweise als monatliche Versorgungsleistung und teilweise als Kapitaleistung ausbezahlt wird, unterliegt mangels Zusammenballung nicht der ermäßigten Besteuerung nach § 34 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Als ermäßigt zu besteuern außerordentliche Einkünfte kommen nach § 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG insbesondere Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten in Betracht. Eine mehrjährige Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift liegt laut BFH vor, wenn sich die Tätigkeit mindestens über zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

Bei der im Streitfall ausbezahlten Kapitaleistung habe es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit gehandelt, die dem Kläger als Einmalbetrag zugeflossen sei. Dennoch liege hier aber keine zusammengeballte Vergütung vor. Denn die Einmalzahlung sei nicht gesondert zu beurteilen. Vielmehr seien für die Beurteilung der Zusammenballung der Einkünfte daneben auch die - um die Kapitaleistung gekürzten, le-



benslang zugesagten - laufenden Versorgungsleistungen zu berücksichtigen. Denn die als Einmalzahlung erbrachte Kapitaleistung und die monatlich laufend zu zahlenden (und gezahlten) Versorgungsleistungen beruhen auf einem Rechtsgrund, so der BFH.

Die als Einmalzahlung erbrachte Kapitaleistung und die laufenden Versorgungsleistungen seien danach eine einheitliche Vergütung (Arbeitslohn im Sinne des § 19 Absatz 2 EStG), die dem Kläger wegen des laufenden, lebenslang zugesagten Ruhegehaltsanteils (insgesamt) in mehr als zwei Veranlagungszeiträumen und damit nicht zusammengeballt zugeflossen sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.11.2023, VI R 5/21

Einmalige Steuerermäßigung: Steuerberater muss aufklären

Über eine vom Finanzamt eigenmächtig gewährte Steuerermäßigung freut sich jeder? Nicht zwingend. Manche Ermäßigungen können nämlich nur einmal im Leben geltend gemacht werden und sind dann für später verbraucht. Über diese Gefahr muss ein Steuerberater aufklären, auch wenn es dazu noch keine Gerichtsentscheidung gibt. Ansonsten haftet er. Hierauf weist das Landgericht (LG) Lübeck hin.

Ein Steuerberater prüfte für einen Mann einen Steuerbescheid, wonach der Mann Steuern nachzahlen sollte. Das Finanzamt hatte einen speziellen ermäßigten Steuersatz angewendet, der nur einmal im Leben genutzt werden kann. Allerdings hatte der Mann diesen speziellen Steuersatz gar nicht beantragt. Der Steuerberater empfahl ihm, nicht gegen den Bescheid vorzugehen, da sonst eine noch höhere Nachzahlung drohe. Der Mann folgte diesem Rat. Zehn Jahre später beantragte er diesen ermäßigten Steuersatz, aber das Finanzamt lehnte ab. Der Steuersatz könne nur einmal im Leben beansprucht werden und sei bereits verbraucht. Rechtsmittel blieben ohne Erfolg: Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts (VIII R 2/19).

Vor dem LG Lübeck verlangt der Mann von dem Steuerberater Schadensersatz. Dieser habe ihm empfehlen müssen, gegen den Bescheid vorzugehen. Anders sieht es der Steuerberater: Er habe nicht wissen können, dass der ermäßigte Steuersatz auch dann verbraucht ist, wenn dieser gar nicht beantragt wurde. Gerichtsentscheidungen habe es dazu noch nicht gegeben.

Der ermäßigte Steuerersatz beruhte auf einer Regelung im Einkommensteuergesetz (§ 34 Absatz 3). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einkommensteuer bei "außerordentlichen Einkünften" auf Antrag

nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen werden. Konkret heißt es (Satz 4): "Die Ermäßigung [...] kann der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen."

Das LG gab dem Mann recht. Der Steuerberater habe ihn darauf hinweisen müssen, dass der vergünstigte Steuersatz nur einmal im Leben beansprucht werden kann. Das Gesetz regelt dies eindeutig. Wegen dieser klaren Regelung habe der Steuerberater über die Gefahr aufklären müssen, dass die Vergünstigung später verbraucht sein könnte, auch wenn sie gar nicht beantragt war. Da er dies versäumt habe, müsse er dem Mann den Schaden von rund 220.000 Euro ersetzen.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 11.01.2024, 15 O 72/23, nicht rechtskräftig

Kein Pflegepauschbetrag bei geringfügigen Pflegeleistungen

Ein Pflegenden kann einen Pflegepauschbetrag nach § 33b Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) nur dann in Anspruch nehmen, wenn seine Pflegeleistung zehn Prozent des gesamten pflegerischen Gesamtaufwandes übersteigt. Dies hat das Sächsische Finanzgericht (FG) entschieden.

Ein Sohn besuchte seine pflegebedürftige Mutter (Pflegestufe III) fünf Mal im Jahr für mehrere Tage in einer Einrichtung des betreuten Wohnens und half in dieser Zeit bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen, bei den Mahlzeiten und beim Verlassen der Wohnung. Außerdem unterstützte er seine Mutter in organisatorischen Dingen. Das Finanzamt versagte für das Jahr 2022 einen Pflegepauschbetrag von 1.100 Euro, weil die Pflege nicht über das bei Familienbesuchen Übliche hinausgehe.

Das FG Sachsen gab dem Finanzamt recht: Für die Inanspruchnahme des Pflegepauschbetrages nach § 33b Absatz 6 EStG müsse die Pflegedauer mindestens zehn Prozent des pflegerischen Zeitaufwandes betragen, um einen Abzug als außergewöhnliche Belastung zu rechtfertigen. Andernfalls könnten in vielen Fällen Familienbesuche, die mit Hilfeleistungen im Haushalt verbunden seien, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Dies sei nicht Intention des Gesetzgebers.

Finanzgericht Sachsen, Urteil vom 24.01.2024, 2 K 936/23, rechtskräftig